



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0051/2020

Vorlage: <b>ST/0047/2020</b>		Datum: 11.03.2020	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und DIE LINKE: Reduzierung der Standgebühren für Schausteller auf den Koblenzer Stadtteilkirmessen durch Änderung der Marktsatzung</b>			
Gremienweg:			
07.05.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

### Stellungnahme:

Auf der Grundlage der Marktsatzung der Stadt Koblenz, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.04.2016 (Anlage 1), wurde u. a. in § 10 geregelt, dass für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Stadt Koblenz, und damit auch für die Teilnahme an Kirmessen, eine Benutzungsgebühr erhoben wird. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn das Zelt oder der Stand durch einen gemeinnützigen Verein, Verband oder Institutionen betrieben wird. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Alternativ muss von den nicht gemeinnützigen Institutionen glaubhaft gemacht werden, dass der erzielte Reinerlös zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege oder zu sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.

Beide Ausnahmetatbestände bezüglich eines Absehens auf die Erhebung der Benutzungsgebühren liegen bei der Berufsgruppe der Schausteller nicht vor.

Ein Vergleich mit anderen rheinland-pfälzischen Kommunen hat daneben aufgezeigt, dass sich die in der Marktsatzung der Stadt Koblenz festgesetzten Gebühren im unteren Gebührenrahmen befinden: In der Landeshauptstadt Mainz werden beispielsweise für den Betrieb eines Autoscooters je nach Größe pro Tag ca. 100,00 € - 160,00 € festgesetzt. Der Maximalbetrag eines Autoscooters im Bereich der Stadt Koblenz liegt demgegenüber bei 65,00 € täglich (siehe hierzu: Anlage 1 – Marktsatzung – Gebührenverzeichnis – Kirmessen).

Die Stadt Ludwigshafen staffelt die Höhe der Gebühren nach der Attraktivität des jeweiligen Festes. Die Gebühr wird unabhängig von der Dauer der Kirmes erhoben. So betragen z. B. die Standgebühren eines Kinderkarussells im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ludwigshafen insgesamt 546,84 €. Demgegenüber werden von Seiten der Stadt Koblenz für eine dreitägige Kirmes insgesamt Gebühren i. H. v. 150,00 € erhoben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich bei den Kirmessen um Feste mit langer Tradition handelt, die für den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft von großer Bedeutung sind und der Pflege des historischen und kulturellen Brauchtums dienen.

Demgegenüber hat die Gemeinde jedoch die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen (§ 94 Abs. 2 Nr. 1 GemO).

Auch nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, sowie entsprechend der Ge-

meindeordnung muss gefolgert werden, dass die Gemeinde alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen hat. (VV Nr. 6 zu § 93 GemO).

Die Gebühren für Schaustellerbetriebe bei Kirmessen in Koblenz bewegen sich, wie oben erläutert, im unteren Rahmen der im Vergleich herangezogenen Städte.

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt keine Reduzierung der in der Marktsatzung festgelegten Gebühren vorzunehmen.

**Anlage:**

Anlage 1 – Marktsatzung der Stadt Koblenz